



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. Juli 2023

**Modernisierung der Aufsicht (Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und weiterer Verordnungen);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. April 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu verschiedenen Anpassungen im Verordnungsrecht im Bereich der 1. und 2. Säule ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

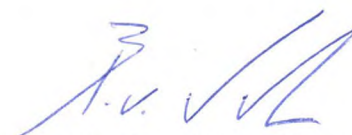
Die nun auch im Verordnungsrecht aufgenommene Modernisierung der Aufsicht bei der Durchführung der 1. und 2. Säule ist zu begrüßen. In den Bereichen IT, Datenschutz und Informationssicherheit sind jedoch eine präzisere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung sowie die Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung notwendig. Im Übrigen halten wir fest, dass zur Vorbereitung solcher Anpassungen der vorhergehende Einbezug der kantonalen Sozialversicherungsanstalten notwendig wäre; dies ist gemäss unseren Informationen im vorliegenden Fall leider nicht erfolgt.

Unsere einzelnen Anpassungsanträge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Stefan Kölliker  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Modernisierung der Aufsicht, Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und weiterer Verordnungen»**

### *Art. 108a nAHVV*

Die Ausführungen im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Art. 108a nAHVG können nicht nachvollzogen werden. Der Terminus «Kassenentscheid» ist ein alter, nicht klar definierter Begriff. Art. 108a nAHVV bezieht sich auf die kantonale Ausgleichskasse und Art. 106 nAHVV auf die Verbandsausgleichskasse. In Art. 108a nAHVV werden keine Vorschriften über den Kasenseiter der kantonalen Ausgleichskasse und seiner unentziehbaren Kompetenzen bzw. Delegationsmöglichkeiten gemacht.

### *Art. 141<sup>septies</sup> nAHVV*

Zu begrüssen ist, dass in Art. 49a nAHVG klar festgehalten wird, dass für die Informationssysteme (nachfolgend ICT) alleine die Durchführungsstelle verantwortlich ist. Folgerichtig ist so dann, dass in Art. 159 nAHVV nun festgehalten wird, dass die Prüfung der Informatiksysteme durch die gesetzliche Revisionsstelle erfolgt. Unter diesen Umständen sollte auch die Meldepflicht gegenüber der Revisionsstelle bestehen. Da die Revisionsstelle gemäss Art. 159 nAHVV jährlich prüft, ob die ICT den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kennt sie die ICT der Durchführungsstelle im Detail und kann somit auch am besten beurteilen, ob infolge von Mängeln die richtigen Massnahmen zu ihrer Behebung korrekt umgesetzt wurden. Mit der Kenntnisnahme der jährlichen Prüfberichte durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die Information über IT-Probleme und deren Behebung gewährleistet.

Weiter sieht die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG, Parlamentsgeschäft 22.073; BBI 2023 84) in Art. 74b lit. i ausdrücklich vor, dass die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet werden, Cyberangriffe an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden. Der Nationalrat hat die Vorlage am 16. März 2023 mit grosser Mehrheit angenommen. Eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden (NCSC und BSV) führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten und widerspricht somit der Good Governance.

Aus diesen sachlichen Gründen regen wir eine Änderung der Meldepflicht an die Revisionsstelle an.

### *Art. 155a Abs. 3 nAHVV*

Unklar ist der neue Begriff «andere Aufgaben». Im Art. 63a Abs. 3 nAHVG ist verankert: «Wer Aufgaben überträgt, stellt sicher, dass die Kosten, die den Ausgleichskassen durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden.» Somit ist bundesgesetzlich gesichert, dass die Kosten für übertragene Aufgaben gedeckt sind. Quersubventionen sind richtigerweise nicht gestattet und mit der vorliegenden Regelung auch nicht möglich. Die Errichtung einer SVA ist keine übertragene Aufgabe, sondern eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Organisation der Durchführungsstellen, die den Kantonen vom Bundesrecht eingeräumt wird. Somit ist unklar, was mit dem neuen Begriff «andere Aufgaben» gemeint ist und auf welcher gesetzlichen Grundlage diese basieren.





Der in dieser Verordnung erstmals erwähnte Begriff «Kosten für andere Aufgaben» ist unklar, unbestimmt und führt zu unnötigen Diskussionen zwischen BSV, Kanton und Durchführungsstelle. Deswegen ist die Streichung von Abs. 3 angezeigt.

*Art. 160 nAHVV*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Durchführungsstellen in Sachen Datenschutz den kantonalen Datenschutzfachstellen unterstellt sind und deren Aufsicht unterliegen. Von zusätzlichen Datenschutzerfordernungen oder von einer zusätzlichen Aufsicht in Sachen Datenschutz durch das BSV ist somit abzusehen. Bei widersprüchlichen Anforderungen/Weisungen durch die kantonale Datenschutzfachstelle und dem BSV wäre die Durchführungsstelle gezwungen, mittels Antrag auf Erlass einer Unterstellungs- bzw. Feststellungsverfügung die Zuständigkeit feststellen zu lassen.

*Art. 211<sup>quinquies</sup> Abs. 2 nAHVV*

Mit Art. 49a nAHVG hat der Bundesgesetzgeber klar festgelegt, dass die Durchführungsstellen die ICT betreiben. In Art. 49a nAHVG Abs. 2 ist diese Aufgabe umschrieben: «Sie (die Durchführungsstellen) stellen sicher, dass ihre Informationssysteme jederzeit die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.» Mit Art. 95 Abs. 3 lit. a nAHVG wurde festgelegt, dass der AHV-Ausgleichsfonds «die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerischen anwendbaren Informationssystemen übernimmt, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder die Arbeitgebern Erleichterung bringen.» Im erläuternden Bericht zu Art. 95 nAHVG hat der Bundesrat angekündigt, dass die Durchführungsstellen bei deren Entwicklung und Betrieb eng einbezogen würden.

Art. 211<sup>quinquies</sup> Abs. 2 nAHVV widerspricht dem klaren Versprechen des Bundesrates gegenüber dem Parlament und zudem auch inhaltlich jeder Good Governance: ICT, worum es bei Art. 211<sup>quinquies</sup> nAHVV geht, ist gerade gesetzliche Aufgabe der Durchführung und nicht der Aufsicht. Neu soll die nicht für die ICT verantwortliche Aufsichtsbehörde völlig eigenständig über ICT-Anwendungen der Durchführungsstelle entscheiden. Weiter werden mit der vorliegenden Bestimmung die Durchführungsstellen vollkommen ausgeschlossen, deren Einbezug jedoch von Gesetzes wegen umfassend zusteht.

Deswegen ist folgende Anpassung zu Art. 211<sup>quinquies</sup> Abs. 2 nAHVV angezeigt: «Die Zentrale Ausgleichskasse prüft auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen die Voraussetzungen und entscheidet über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds.» Um die Aufsichtsbehörde einzubinden, ist zudem vorzusehen, dass die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) das BSV im Sinne von Art. 72a Abs. 1 nAHVG jeweils zur Stellungnahme beiziehen.

Die abschliessend formulierten gesetzlichen Aufgaben des BSV (Art. 72a und 72b nAHVG) umfassen klar keine Entscheidung über ICT-Projekte der Durchführung und deren Finanzierung. Dafür besteht auf Stufe Bundesgesetz keine Rechtsgrundlage. Zielsetzung der Modernisierung der Aufsicht war insbesondere die Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde. Der Bundesgesetzgeber hat im Bereich der ICT jedoch keine Präzisierung, keine Delegationsnorm und keinen Auftrag für die Aufsichtsbehörde formuliert. Die ZAS, welche in der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) integriert ist, ist deswegen die richtige Bundesbehörde für die Umsetzung von Art. 211<sup>quinquies</sup> Abs. 2 nAHVV. Mit dem obigen Vorschlag wird



das Bundesgesetz respektiert. Er sichert die gewollte politische Einbindung der Durchführungsstellen und gewährleistet Transparenz sowie Steuerbarkeit.

Zudem wird das BSV zur Stellungnahme einbezogen und – besonders wichtig – mit der Einhaltung der Finanzkompetenz des Bundesrates gemäss Art. 95 Abs. 4 nAHVG werden in diesem Bereich finanzielle Risiken zulasten der AHV-Ausgleichsfonds vermieden.

*Art. 18a nATSV*

Den Durchführungsstellen als Betreiberin der IT-Systeme sind betreffend Datenübertragung entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Zu beachten sind hier auch unterschiedlichen Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen.